# J U G E N D O R D N U N G

Stand: 30.06.2022

**Inhalt**


| | | |
|---|---|---|
| §1 | Aufgaben | 3 |
| §2 | Struktur der Ausschüsse | 3 |
| §3 | Spieldurchführung / Spielbestimmungen | 3 |
| §4 | Auswahlspiele | 3 |
| §5 | Betreuung der Jugendlichen | 4 |
| §6 | Schlussbestimmung | 4 |

## §1 Aufgaben

1. Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit im SVFD zusammenhängenden Aufgaben sind gemäß §32 der Satzung des SVFD ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und ein Jugendausschuss gebildet.
2. Diese beiden Ausschüsse des SVFD setzen sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden Jungen und Mädchen ein. Der SVFD will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das sportliche Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern und unterstützen.

   Entsprechend §32 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung des SVFD gehört zu den Aufgaben insbesondere:
   a) die Förderung und Koordination der Jugendarbeit in der Sportart Fußball in Dresden
   b) die Organisation des gesamten Juniorinnen- und Juniorenspielbetriebes
   *c) Förderung und Entwicklung von kind- und jugendgerechten Spielformen*
   d) die Förderung und Durchführung von Auswahlspielen und die Förderung von Talenten
   e) die Förderung des Schulfußballs für Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden
   f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -vereinigungen sowie den zuständigen Behörden

## §2 Struktur der Ausschüsse

Nach §6 Nr. 2 f der Satzung des SVFD gibt sich der Stadtverband eine Jugendordnung. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses sowie des Frauen- und Mädchenausschusses erfolgt nach §25 Nr. 3 der Satzung des SVFD.

## §3 Spieldurchführung / Spielbestimmungen

1. Die Spiele der A- bis C- Junior/-innen werden grundsätzlich auf Großfeld mit 11-er Mannschaften durchgeführt.
2. Die Spiele der D-Junior/-innen werden auf Kleinfeld mit 8 - er Mannschaften durchgeführt.
3. *Die Spiele der E-Junior/-innen werden auf verkürztem Kleinfeld mit 6-er Mannschaften durchgeführt. Ein Spieltag findet in der Turnierform Jeder-gegen-Jeden statt. Es werden keine Ergebnisse erfasst.*
4. *Die Spiele der F-Junior/-innen werden auf einem Viertelfeld mit 5-er Mannschaften oder im 3-gegen-3 durchgeführt. Ein Spieltag findet in der Turnierform Jeder-gegen Jeden statt. Es werden keine Ergebnisse erfasst.*
5. *Die Spiele der G-Junior/-innen finden grundsätzlich in Turnierform statt. Die Spiele finden im 3-gegen-3 statt. Es werden keine Ergebnisse erfasst.*
6. *Die Veranstaltung von Hallenmeisterschaften und Pokalspielen erfolgt gemäß der Ausschreibung beider Ausschüsse und haben Pflichtspielcharakter.*
   *In den Altersklassen G-, F- und E-Junior/-innen finden keine Pokalwettbewerbe statt.*
   *In den Altersklassen G- und F-Junior/-innen finden Hallenstadtfestivals statt. Die Spielform der Altersklassen G- und F-Jugend ist auf das 3-gegen-3 festgelegt.*

**§4 Auswahlspiele**

1. *Entsprechend §3 der Satzung des SVFD ist der Verband mit der Bildung von Auswahlmannschaften und deren Führung sowie der Förderung von Fußballtalenten in der Stadt Dresden betraut. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Juniorinnen und Junioren eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.*

2. *Die Stadtauswahl Dresden führt regelmäßige Sichtungsmaßnahmen und Trainingseinheiten zur Formierung und Förderung der Mannschaften durch. Zudem entsendet der Verband eine Mannschaft zu den Sichtungsturnieren des Sächsischen Fußball Verbandes.*

3. *Juniorinnen und Junioren sind zu Stadtauswahlspielen bzw. zu Stadtauswahlmannschaften immer durch den jeweiligen Trainer oder einen Organisationsverantwortlichen über deren Mitgliedsverein rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Vereine sind dazu verpflichtet, eingeladene Spieler zu den Maßnahmen der Stadtauswahl zu entsenden und dafür freizustellen.*

4. Tritt ein (e) Spieler (in) ohne triftigen Grund schuldhaft zu Auswahlspielen bzw. - maßnahmen nicht an, wird der / die Spieler / in und / oder der Verein bis zur Verhandlung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb im SVFD gesperrt.

5. *Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse oder Mitarbeiter sowie die Trainer auf Grundlage der Ordnungen, Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen kooperativ zusammen. Die Stadtauswahl kann nur mit gemeinsamer und abgestimmter Arbeit aller beteiligten Personen ihre Funktion ordnungsgemäß erfüllen.*

## §5 Betreuung der Jugendlichen

1. Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.

2. *Die Trainer und Betreuer werden aufgefordert, altersgerechte Übungsformen anzuwenden, welche sich immer am aktuellen Stand der Sportwissenschaft orientieren.*

3. Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

4. Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.

5. Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.

## §6 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom *01.07.2022* in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Jugendordnung vom 26.11.10 ihre Gültigkeit.